

**Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
über die Festsetzung und Erhebung  
von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 157 der GO LSA vom 05. Oktober 1993 in der Fassung des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA, S. 238, 239) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 28. April 2010 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erlebnisfreibad**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft das Erlebnisfreibad.
- (2) Aufgabe des Erlebnisfreibades ist die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Technik zur Durchführung des Badebetriebes.
- (3) Im Erlebnisfreibad gilt die Haus- und Badeordnung des Erlebnisfreibades.

**§ 2  
Benutzungsgebühren, Leihgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Erlebnisfreibades und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren zur anteiligen Kostendeckung über die Ausgabe von Eintrittsberechtigungen nach Maßstab dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme der Leistung des Erlebnisfreibades.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für eine Nutzung bis zu 3 Stunden:

|  |         |
|--|---------|
| I. Erwachsene  | 2,50 €  |
| II. Ermäßigt (Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Leistungsempfänger nach SGB II und XII) | 1,50 €  |
| III. Zehnerkarte für Erwachsene  | 20,00 € |
| IV. Zehnerkarte für ermäßigte Besucher<br>(bei Gruppennutzung 1 Betreuer freier Eintritt je 10 Personen)   | 12,00 € |
| V. Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern unter 16 Jahre)  | 5,50 €  |

## Tageskarte

|  |         |
|--|---------|
| VI. Erwachsene   | 5,00 €  |
| VII. Ermäßigt (Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre,<br>Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Arbeitslose,<br>Leistungsempfänger nach SGB II und XII | 3,00 €  |
| VIII. Zehnerkarte für Erwachsene   | 40,00 € |
| IX. Zehnerkarte für ermäßigte Besucher<br>(bei Gruppennutzung 1 Betreuer freier Eintritt je 10 Personen)   | 25,00 € |
| X. Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern<br>unter 16 Jahre)   | 11,00 € |

## Nachlösegebühren

- XI. Bei Überschreitung der Nutzungsdauer von 3 Stunden wird der Differenzbetrag zur Tageskarte als Nachlösegebühr fällig.

(2) Der unter den Ziffern II, IV, VII und IX genannte Personenkreis hat glaubhaft nachzuweisen, dass er zum Empfang der jeweiligen Eintrittskarte berechtigt war.

(3) Nach Verlassen des Bades erlischt die jeweilige Eintrittskarte.

1. Für die Zurverfügungstellung von Liegen wird eine Tagesgebühr von 3,00 € erhoben. Zugleich ist eine Kautions in Höhe von 6,00 € zu hinterlegen, die bei Rückgabe der Liege dem Eintrittsberechtigten erstattet wird.
2. Für die Bereitstellung von Sonnenschirmen wird eine Tagesgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben. Zugleich ist eine Kautions in Höhe von 6,00 € zu hinterlegen, die bei Rückgabe des Sonnenschirms dem Eintrittsberechtigten erstattet wird.

## § 4

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

## § 5

### Fälligkeit der Benutzungsgebühren bzw. der Leihgebühren

Die Benutzungsgebühren gemäß § 2 sind an der Kasse bei Aushändigung der jeweiligen Karte zu entrichten. Ebenso sind vor der Übergabe der Liege bzw. des Sonnenschirms die Leihgebühren und die Kautions zu leisten.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Haus- und Badeordnung des Erlebnisfreibades nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 28. April 2010

**Behrendt**  
**Bürgermeister**

In Kraft ab: 14.05.2010